OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350892/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 22. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde von K S F, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 7. Juli 2020, GZ: SJF/BMS, hat der Bürgermeister der Stadt Linz als Organ der Landesverwaltung aufgrund der geänderten Sachlage - Anzeige vom 4. Juni 2020 bezüglich des Wohnaufwandes - wie folgt entschieden:

„Spruch

1. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.02.2020 zuerkannte Leistung wird mit 31.05.2020 eingestellt

2. Es wird Ihnen ab 01.06.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für F K S, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

Diese Leistung ist befristet bis 31.01.2021.

Rechtsgrundlagen
§§ 20, 27 Oö. SOHAG iVm §§ 5ff Oö. SOHAG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Beschwerdeführerin (Bf) mit Bescheid vom 14. Februar 2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt worden sei.
Sie sei wohnungslos und in einer Einrichtung des X (Psychosoziales Wohnheim) gemeldet. Sie lebe in einer Wohngemeinschaft, bewohne ein Doppelzimmer und teile sich Gemeinschaftsküche und Bad mit anderen Bewohnerinnen.
Mit der Anzeige vom 4. Juni 2020 habe die Bf nachgewiesen, dass sie seit Juni 2020 einen Betrag zum Wohnen in der Höhe von 160,54 Euro monatlich zu leisten habe. Da sich durch den Wohnaufwand eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung geändert habe, war die Leistung gemäß § 27 Abs. 4 Oö. SOHAG neu zu bemessen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 3. August 2020, in der die Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorbringt:

„Es wurde mir Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gem. § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Begründet wurde dies damit, dass ich im Psychosozialen Wohnheim X des Sozialvereins X wohne und dort die Küche, das Bad und das WC mit den anderen Bewohnern teile. Aus diesem Grund liege eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des SOHAG vor.
In der Begründung des Bescheides zur Anwendung des Mitbewohner-Richtsatzes wurde angeführt, dass seitens der Einrichtung keine besonderen Gründe aufgezeigt wurden, die eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen.
Der Landeshauptstadt Linz liegt bereits eine fachliche Stellungnahme vom Sozialverein X vom 13. März 2020 vor, in der darauf hingewiesen wird, dass in Einrichtungen des Sozialvereins X keine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften vorliegen.
Der Beschwerde wird nun die aktuelle Fachliche Stellungnahme des Sozialvereins X vom 18. Juni 2020 beigelegt, in der die besondere persönliche Situation beschrieben wird, aufgrund welcher das Vorliegen einer Haushalts- oder Wirtschaftsführung ausgeschlossen wird und deshalb der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung gelangen müsste.
Zudem werde ich in der vorliegenden Beschwerde meine besondere persönliche Situation ausführlich darlegen, welche zur Einzelfallprüfung herangezogen werden kann und welche mich berechtigt, den Richtsatz für alleinstehende Personen zu erhalten.

Die Behörde hat in Ihrer Begründung nicht berücksichtigt, dass im § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG dann keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, wenn eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung auf Grund besonderer Umstände auszuschließen ist. Zwar wurde die Gesetzesstelle im Text des Bescheides korrekt zitiert, es findet aber keinerlei Auseinandersetzung statt, was unter einer besonderen persönlichen Situation zu verstehen ist.

In den Erläuternden Bemerkungen zum SOHAG finden sich dazu zwei Hinweise.
Zum einen wird auf ein VwGH-Urteil (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020) verwiesen. Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn eine zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden. Das ist allerdings wenig hilfreich, weil in der Regel in den Einrichtungen des Vereins X solche Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) zumindest teilweise gemeinsam genutzt werden. Dieser Sachverhalt hätte außerdem keiner besonderen Erwähnung im Gesetzestext bedurft, da nach der durchgehenden Rechtsprechung aller zuständigen Gerichtshöfe auch bisher keine Haushaltsgemeinschaft vorlag, wenn die gemeinsame Infrastruktur nicht genutzt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber jedenfalls auch andere Fälle vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausnehmen wollte.

Zum anderen ist gemäß den Erläuternden Bemerkungen ein besonderes Augenmerk auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie zB Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits auf Grund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig

nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen.
Laut der Homepage ist im Frauenhaus L jede Frau selbst für ihre Speisekarte verantwortlich. Jede Frau kocht sich selbst und kauft auch selbst Lebensmittel ein. Die Bewohnerinnen eines Stockwerkes teilen sich die Küche, jede Frau hat jedoch ihre eigenen Bereiche, die sie auch versperren kann. Um das Frauenhaus sauber zu halten, gibt es einen Putzplan, dabei teilen sich die Bewohnerinnen die jeweiligen Arbeiten. Das unterscheidet das Frauenhaus wohl nicht wesentlich von vielen Einrichtungen im Sozialverein X.

Die im Frauenhaus L lebenden Frauen sind misshandelte und/oder bedrohte Frauen - mit und ohne Kinder. Sie erhalten im Frauenhaus Schutz und Sicherheit vor gewalttätigen Angehörigen durch psychosoziale Beratung, durch Begleitung zu Gericht/Ämtern als auch durch sofortige Wohnmöglichkeit. Weiters werden sie bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützt und erhalten Hilfestellung beim Aufbau eines Lebens ohne gewalttätige Angehörige. Ihre besondere persönliche Situation besteht darin, dass sie aus ihrer bisherigen schwierigen Lebenssituation heraustreten und Wege finden wollen, um sich ein gewaltfreies und unabhängiges Leben aufzubauen. Diese persönliche Situation rechtfertigt nach Ansicht des Gesetzgebers die Auszahlung des höheren Richtsatzes um in der schwierigen Lebenssituation ein einigermaßen stabiles finanzielles Umfeld zu haben.

Im Lichte der Erläuternden Bemerkungen und der Rechtsprechung könnte der Gesetzgeber mit den besonderen Umständen Fälle gemeint haben,
- in denen eben schon gemeinsame Einrichtungen (Küche, Badezimmer, Waschmaschine u. dgl.) genutzt werden, aber aufgrund der besonderen persönlichen Situation in einer Einrichtung mit therapeutischen bzw. sozialarbeiterischen Zweck keine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt oder
- in denen aufgrund der besonderen persönlichen Situation die Ersparnisse aus dem Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht ausreichen, um ein menschenwürdiges Leben sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft zu ermöglichen
- in denen keine gewillkürten sondern erzwungene (oder aus Notsituationen resultierende) Haushaltsgemeinschaften vorliegen und diese daher mit weniger Ersparnissen verbunden sind.

In der auffindbaren Judikatur finden sich keine Hinweise, wie die besondere persönliche Situation aussehen müsste, die das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausschließt.
Im Folgenden werde ich für eine Prüfung der Umstände im Einzelfall darlegen, welche besonderen Wohn- und Lebensumstände vorliegen, die ein gemeinsames Wirtschaften ausschließen.
Ich lebe derzeit in der Einrichtung Psychosoziales Wohnheim X des Sozialvereins X.
Ich befinde mich aufgrund meiner vorherigen Obdachlosigkeit und meiner Erkrankung in einer sozialen Notlage und bin deshalb auf die Unterstützung durch den Sozialverein angewiesen.
Ziel des Aufenthaltes in der Einrichtung ist es, eine Stabilisierung meiner Person und eine Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen, mit dem Fokus auf eine eigenständige Bewältigung des Alltags.
Ich hatte keine Entscheidungsbefugnis, mit welchen Personen ich zusammen lebe, sondern die Zusammenstellung wurde vom Sozialverein festgelegt. Ich lebe sozusagen in einer

‚Schicksalswohngemeinschaft', welche aus meiner Notsituation resultiert, und nicht in einer freiwillig gewählten Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft. Zu den Personen, mit denen ich zusammen lebe, besteht keine Beistandsverpflichtung. Dadurch ergibt sich das Erfordernis des eigenständigen Wirtschaftens. Ich bestreite meinen Alltag unabhängig von den anderen und muss selbstverantwortlich für meinen Lebensunterhalt und meinen Wohnaufwand Sorge tragen. Der Verlust der Wohnmöglichkeit ist unabhängig von den anderen möglich. Es bestehen somit keine gegenseitigen Abhängigkeiten, welche in einem ‚normalen' Wohnverhältnis gegeben wären.
Durch das Zusammenleben in der Einrichtung ergeben sich für mich keine finanziellen Ersparnisse sondern sogar höhere Kosten. Da mir nur ein kleines Kühlschrankfach zur Kühlung von Lebensmittel zur Verfügung steht, kein Gefrierfach und auch keine Möglichkeit, nicht zu kühlende Lebensmittel in größeren Mengen aufzubewahren, habe ich keine Möglichkeit Vorratswirtschaft zu betreiben. Ich bin daher auf regelmäßige Einkäufe in, meist teureren, Kleinmengen angewiesen.
Die Unterbringung auf engem Raum, gekoppelt mit eingeschränkten Rückzugsmöglichkeiten in der Einrichtung, erhöhen meine alltäglichen Kosten der Lebensführung, da ich öfters die Einrichtung verlasse, um einen freien Kopf zu bekommen und es im städtischen Umfeld wenige konsumfreie Zonen gibt. Ich habe meine Unterkunft in einem Doppelzimmer, das heißt, ich muss grundsätzlich mit dem mir zur Verfügung stehenden Platz gut haushalten und muss meine Sachen auch versperren, um sie vor dem Zugriff der Mitbewohnerinnen zu schützen.
Ich verfüge über keine Rücklagen und habe im Laufe meiner Obdachlosigkeit Schulden angehäuft, die ich abbauen möchte. Um mich aus der Notlage zu befreien zu können und wieder ein integriertes Leben führen zu können ist es erforderlich, einen Teil meines Einkommens für die Schuldenregulierung bzw. Ansparung für eine spätere selbständige Wohnform (u.a. Kaution, Möbel) zu verwenden.
Manche notwendigen Kompetenzen für ein integriertes Leben muss ich erst (wieder) erlernen (angepasstes und richtiges Einkaufen, gutes Einteilen finanzieller und sonstiger Ressourcen, Umgang mit vorhandenen Mitteln...). Wie bei jedem Lernprozess sind auch hier Rückschläge unausweichlich und es ist daher wichtig, dass nicht jeder Fehlschlag sofort einen Rückfall in die Obdachlosigkeit bedeutet.

Durch meine Erkrankung ergeben sich ebenfalls Mehrkosten in meiner Lebensführung. Es fällt mir schwer meinen Alltag gut zu organisieren und meine Ausgaben zu planen. In intensiveren Krankheitsphasen kann es daher zu erhöhten Ausgaben kommen, die von mir kaum zu beeinflussen sind.

Meine persönlichen Umstände, die zur Obdachlosigkeit geführt haben, lege ich kurz wie folgt dar:
Ich wurde am X in X/ X geboren. Meine Mutter war bei der Geburt erst 16 Jahre alt und ich kam zu Pflegeeltern, war jedoch gleichzeitig bei meiner Mutter. Den Sommer lebte ich zur Gänze bei den Pflegeeltern.
Als ich 22 Jahre alt war ging ich nach X und lebte dort acht Jahre lang. Im März 2007 kam ich nach X (OÖ), ich befand mich auf Arbeitssuche. Als ich etwas fand wurde mir nach drei Monaten eine Anmeldebescheinigung ausgestellt. Aus X hatte ich noch eine Diagnose bezüglich der multiplen Sklerose, ich war jedoch noch nicht in Österreich bei einem Arzt.

2008/2009 ging ich nach X, bekam jedoch eine Entzündung im Auge und als ich in Linz einen Augenarzt aufsuchte, teilte mir dieser mit, dass ich ein neurologisches Problem hatte. Auf der Neurologie wurde die Diagnose aus X - multiple Sklerose bestätigt.
Seit 2007 gibt es immer wieder Kontakte zum Sozialverein X. Ich habe in der Notschlafstelle und dem X gewohnt, zwischenzeitlich habe ich auch ein Kind bekommen, welches mir von der Kinder- und Jugendhilfe abgenommen wurde.
Ich habe das Kind nie zur Adoption freigegeben, seitens der Kinder- und Jugendhilfe wurde mir versichert, dass ich als Mutter weiterhin das letzte Entscheidungsrecht habe. Dennoch habe ich seit 2,5 Jahren keinen Kontakt mehr zu meinem Sohn. Zu Beginn konnte ich meinen Sohn besuchen, seit einiger Zeit mache ich mir jedoch große Sorgen.
Seit ich im Sozialverein X bin versuche ich mich zu stabilisieren und meinen Alltag zu bestreiten. Leider kommt es häufig zu schwereren Krankheitsphasen, welche mich im Bestreiten meines Alltages hindern. Ich bin somit auf die Hilfe des Sozialverein X angewiesen. Die multiple Sklerose erfordert es, dass ich auf meine Gesundheit achte und mich daher gesund ernähre. Ich kaufe daher meist hochwertige Lebensmittel und diese frisch. Ich habe bereits mehrfach versucht mich medikamentös einstellen zu lassen, jedoch fällt es mir schwer mit den Nebenwirkungen der Medikation klarzukommen. Ich habe das Copaxone ca. eineinhalb Jahre genommen, während der Schwangerschaft wurde es abgesetzt. Dann jedoch wieder begonnen.
Das Medikament förderte meine Hyperaktivität und ich hatte das Gefühl als würde ich unter Drogen stehen. Aus Angst setzte ich das Medikament schließlich ab.
Es gibt daher Phasen im Krankheitsverlauf, welche mich massiv belasten. An diesen Tagen fällt es mir schwer mich mit meiner Umwelt zu arrangieren und ich ziehe mich zurück. Gespräche mit meiner Betreuung und die Sicherheit, dass ich jemanden habe an den ich mich wenden kann helfen mir in diesen Situationen sehr.
Mein soziales Umfeld möchte ich mit meinen Problemen nicht belasten, ich achte sehr darauf nicht jedem von meiner Problematik zu erzählen. Zudem erwarte ich mir von meinem Umfeld keine Hilfe.
Die Arztbriefe bezüglich meiner Erkrankung lege ich diesem Schreiben bei.
Meine derzeitigen Perspektiven bestehen darin mich bei diversen Wohnungsgenossenschaften zu melden, zudem möchte ich gerne meine Schulden bei der X begleichen um in einer Wohnung Strom und Wärme zu bekommen. Dies erfordert jedoch zum einen eine Ansparung und zum anderen die Möglichkeit eine mögliche Ratenvereinbarung einhalten zu können.
Im Herbst habe ich einen Termin im X, es gibt eine Medikation welche ich noch nicht versucht habe, zudem sollen noch einige weitere Untersuchungen gemacht werden. Ich erhoffe mir diesbezüglich eine weitere Möglichkeit mich zu stabilisieren.

Antrag
Aus den dargelegten Gründen beantrage ich, dass mir Sozialhilfe in Höhe des Richtsatzes gem. § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt wird.

Revision
Sollte meiner Beschwerde nicht stattgegeben werden, beantrage ich die Zulassung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Definition der Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 SOHAG hat es in den vorhergehenden Gesetzen nicht gegeben. Aus der bisherigen Rechtsprechung lässt sich gut ableiten, was unter gänzlicher oder teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung zu verstehen ist. Es gibt allerdings weder in der Judikatur des

Oö. Landesverwaltungsgerichts noch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs einen Hinweis darauf, was unter den besonderen Umständen zu verstehen ist, die das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausschließen, obwohl eine gemeinsame Infrastruktur genutzt wird. Diese sehr unbestimmte Wortfolge wird wohl von den Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlich ausgelegt werden, sodass eine Rechtsprechung der Gerichte zu dieser Wortfolge von besonderer Wichtigkeit ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf, X Staatsangehörige, ist am X geboren und verfügt über eine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/innen gemäß §§ 51 bis 53 und 57 NAG, die am 31. Juli 2007 vom Magistrat Wels ausgestellt wurde.

Sie bewohnt seit 26. Februar 2019 ein Zimmer in der Übergangswohneinrichtung X des Sozialvereins X, für das seit 1. Juni 2020 ein monatlicher Unterkunftsaufwand inklusive Frühstück in der Höhe von insgesamt 190,54 Euro zu zahlen ist.

II.2. Bei der Unterkunft handelt es sich um ein Doppelzimmer in einer Wohngruppe. Das Zimmer, das die Bf hier bewohnt, verfügt über Bett, Tisch und Kasten. Die Küchen- bzw. Sanitärräumlichkeiten werden von weiteren Personen, die in dieser Wohneinrichtung wohnen, gemeinsam benutzt. Die Gemeinschaftswaschmaschine wird von allen Bewohnern dieser Wohneinrichtung gemeinsam genutzt.

II.3. Jeder Bewohner trägt seine eigenen Lebensmittelkosten und Kosten für den persönlichen Bedarf.

II.4. Abgesehen von der finanziellen Kostenteilung führen die Bewohner kein gemeinschaftliches Leben. Der Bf sind die Lebensumstände ihrer Mitbewohner nicht bekannt. Freundschaftliche Beziehungen bzw. Unterstützungen zwischen den Bewohnern liegen nicht vor. Es liegen aber keine Umstände vor, aus denen eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung der Bf mit den weiteren Bewohnerinnen dieser Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden kann.

II.5. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Beschwerdevorbringen sowie einer Stellungnahme des Sozialvereins X, die dem Beschwerdevorbringen der Bf beigefügt war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

III.2. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

III.3. § 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %

3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %,

ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.4. Der Bf wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen zuerkannt und die Leistung bis 31. Jänner 2021 befristet. Dazu wendet die Bf in ihrer Beschwerde ein, dass aufgrund der bei ihr vorliegenden besonderen Umstände der Richtsatz für alleinstehende Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zur Anwendung zu bringen ist.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Bf die Wohnmöglichkeit einer Wohneinrichtung des Sozialvereins X gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG in Anspruch nimmt.

III.5. Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 wie folgt aus:

„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn die zur (Unter-)Miete lebende Person des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass sie die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o.dgl.) auf Grund besonderer Lebensumstände nicht mitbenützt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Ein besonderes Augenmerk ist in der Praxis dabei auf Einrichtungen zu legen, in denen mehrere Personen leben bzw. untergebracht sind (wie z.B. Frauenhäuser). Sofern in derartigen Einrichtungen abgetrennte Wohneinheiten zur Verfügung stehen oder ein gemeinsames Wirtschaften bereits aufgrund der besonderen persönlichen Situation, in der sich die hilfesuchenden Personen befinden, nicht vorausgesetzt werden kann, wird die Annahme des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft regelmäßig nicht zutreffend sein und in solchen Fällen der Richtsatz für alleinstehende/alleinerziehende Personen gemäß Abs. 2 Z 1 zur Anwendung gelangen."

Im Erkenntnis vom 31. Jänner 2018, Ra 2017/10/0213, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

III.6. Der Bf steht in der von ihr bewohnten Einrichtung des Sozialvereins X ein Doppelzimmer zur Verfügung. Die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse, wie Kochen und Körperreinigung, erfolgt jedoch in dem von allen Bewohnern gemeinsam genutzten Sanitär- und Küchenbereich. Weiters gibt es eine gemeinsame Waschmaschine, die ebenso von der Bf verwendet wird.

Dass eine gemeinsame Wirtschaftsführung aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann, wurde nicht aufgezeigt.
Angemerkt darf werden, dass gemeinsames Wirtschaften auch dann vorliegt, wenn man gemeinsam Miete, Betriebskosten etc. aufbringt, die man sonst alleine am freien Markt bezahlen müsste. Auch wenn es keinen persönlichen Bezug zueinander gibt, ergeben sich dennoch aufgrund des Zusammenlebens Synergieeffekte.

Durch die von der Bf vorgebrachten persönlichen Umstände konnte das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft nicht widerlegt werden. Vielmehr führt die vorliegende Nutzungsüberschneidung zu einer Kostenersparnis, die in dem von der belangten Behörde zur Anwendung gebrachten Richtsatz für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaften leben, Deckung findet.

In Anbetracht dieser Ausführungen sind die in der Beschwerde vorgebrachten Gründe, dass jeder Bewohner für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommt, nicht entscheidungsrelevant. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit einem monatlichen Kostenaufwand in der Höhe von 190,54 Euro für die Unterkunft im Doppelzimmer inklusive täglichem Frühstück - ohne finanzielle Mitwirkungen anderer, wenn auch fremder, Personen - eine Wohnmöglichkeit nicht finanziert werden könnte.

III.7. Im Ergebnis erscheint der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen als vom Gesetzgeber angemessen zugrunde gelegt.

III.8. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Bf hinsichtlich ihrer derzeitigen angespannten finanziellen Situation durchaus nachvollziehbar sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach die Auffassung vertreten hat (vgl. VwGH 22.04.2002, 2002/10/0053), dass in der Vergangenheit eingegangene Schulden als solche kein von der Sozialhilfe abzudeckender Bedarf sind. Zudem soll die Sozialhilfe aus einer aktuellen Notlage helfen und dient auch nicht dazu, Vermögen zu bilden oder ein solches anzusparen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die konkreten Feststellungen zu den organisatorischen, finanziellen und persönlichen Verhältnissen einer Wohneinrichtung sind stets einzelfallbezogen und daher nicht verallgemeinerungsfähig, sodass daraus keine generellen rechtlichen Schlüsse gezogen werden können. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier